

*Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin.

*Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Begründung des Antrags auf Nichtigklärung:* Der Antrag auf Nichtigklärung wurde auf Art. 53 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs.1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates gestützt.

*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Teilweise Nichtigklärung der angefochtenen Gemeinschaftsmarke.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 53 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 5. Juni 2013 — Silicium España Laboratorios/HABM — LLR-G5 (LLRG5)**

(Rechtssache T-306/13)

(2013/C 226/29)

*Sprache der Klageschrift:* Englisch

#### **Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Silicium España Laboratorios, SL (Vila-Seca, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Sueiras Villalobos)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* LLR-G5 Ltd (Castlebar, Irland)

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 7. März 2013 aufzuheben, soweit damit die Gemeinschaftsmarke „LLRG5“ (Nr. 3 384 625) für nichtig erklärt wurde, weil sie bösgläubig angemeldet worden sei;
- die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 20. Dezember 2011 in der Sache 4174 C zu bestätigen;
- dem HABM seine eigenen Kosten und die Silicium im Zusammenhang mit diesem Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigklärung beantragt wurde:* Wortmarke „LLRG5“ — Gemeinschaftsmarkenanmelder. 3 384 625.

*Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin.

*Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Begründung des Antrags auf Nichtigklärung:* Der Antrag auf Nichtigklärung wurde auf Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates gestützt.

*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Zurückweisung des Antrags auf Nichtigklärung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Nichtigklärung der angefochtenen Marke.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 7. Juni 2013 — Repsol/HABM — Argiles (ELECTROLINERA)**

(Rechtssache T-308/13)

(2013/C 226/30)

*Sprache der Klageschrift:* Spanisch

#### **Parteien**

*Klägerin:* Repsol, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Devaureix und L. Montoya Terán)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Josep María Adell Argiles (Madrid, Spanien)

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 7. März 2013 in der Sache R 1565/2012-1 aufzuheben und demgemäß die Gemeinschaftsmarke „ELECTROLINERA“ (Nr. 9 548 884) für die Waren der Klassen 4, 37 und 39, für die die Anmeldung durch die angefochtene Entscheidung zurückgewiesen wurde, zur Eintragung zuzulassen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „ELECTROLINERA“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 4, 35, 37 und 39 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 548 884.

*Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Josep María Adell Argiles.

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Nationale Wortmarke „ELECTROLINERA“ für Waren der Klassen 6, 9 und 12.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Teilweise Zurückweisung des Widerspruchs.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Der Beschwerde wurde teilweise stattgegeben, teilweise Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und folglich weiter gehende Zurückweisung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

**Klage, eingereicht am 7. Juni 2013 — Enosi Mastichoparagon/HABM — Gaba International (ELMA)**

**(Rechtssache T-309/13)**

(2013/C 226/31)

*Sprache der Klageschrift:* Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Enosi Mastichoparagon Chiou (Chios, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Malamis)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Gaba International Holding AG (Hamburg, Deutschland)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 26. März 2013 in der Sache R 1539/2012-4 aufzuheben;

— dem HABM und der anderen Beteiligten (Widerspruchsführerin im Verfahren vor der Widerspruchsabteilung und andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM) ihre eigenen Kosten und die Kosten der Markenmelderin (Klägerin) aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „ELMA“ für Waren in Klasse 5 — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Gemeinschaft 900 845.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Gemeinschaftswortmarke „ELMEX“ für Waren in den Klassen 3, 5 und 21.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde stattgegeben

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

**Klage, eingereicht am 12. Juni 2013 — Portugal/Kommission**

**(Rechtssache T-314/13)**

(2013/C 226/32)

*Verfahrenssprache:* Portugiesisch

**Parteien**

*Klägerin:* Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes sowie Rechtsanwälte M. Gorjão Henriques und J. da Silva Sampaio)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die Art. 1 und 2 der Entscheidung C(2013) 1870 final der Europäischen Kommission für nichtig zu erklären;

— die Verordnung (EG) Nr. 16/2003<sup>(1)</sup>, konkret ihren Art. 7, wegen Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verstoßes gegen die Verordnung (EG) Nr. 1164/94<sup>(2)</sup> oder jedenfalls wegen Verletzung der in der Rechtsordnung der Europäischen Union geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätze im vorliegenden Fall für unanwendbar zu erklären;

— festzustellen, dass die Europäische Kommission verpflichtet ist, den geschuldeten Restbetrag zu zahlen;

— hilfsweise,

a) die Verfolgungsverjährung in Bezug auf die Wiedereinziehung der bereits gezahlten Beträge und die Verjährung des Rechts auf Zurückbehaltung des noch nicht gezahlten Restbetrags festzustellen;